

Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Lage

Aufgrund der §§7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S: 766) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

(Anmerkung: Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung gem. § 5 lt. Ratsbeschluss v. 17.12.2014 ist eingearbeitet)

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Lage sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Stadt Lage gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmung dieser Satzung sicherzustellen.

§ 2

Bestellung eines/r Behindertenbeauftragten

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Lage wird eine/ ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Lage.
- (2) Der/ Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der/ Die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem/der Fachbereichsleiter/in 3, Schule, Sport, Kultur, Jugend und Soziales angebunden und hat das Recht, dem Fachbereichsleiter oder dem Bürgermeister sein Anliegen vorzutragen.
- (4) Der/ Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Lage, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er/ Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (5) Der/ Die Behindertenbeauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ ihres Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten sowie unterstützt.

§ 3

Aufgaben

(1) Der/ Die Behindertenbeauftragte hat folgende Aufgaben

a) Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen

- in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)
- Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen

b) Übernahme von Koordinierungsaufgaben für einzelne Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen

c) beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe

d) Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Beratungsstellen verschiedener Rehabilitationsträger

e) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z. B. Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen) soweit die Belange der Stadt Lage berührt sind.

f) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind

g) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen

(2) Der/ Die Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und den Ausschüssen der Stadt Lage bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen, abzugeben.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der/ Die Behindertenbeauftragte ist entsprechend § 16 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Entschädigung

Die Tätigkeit als Behindertenbeauftragte/ r gilt als Ehrenamt im Sinne des § 28 GO NRW. Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der/ die Behindertenbeauftragte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 1.200,- €, die quartalsweise ausbezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten.

Fahrtkosten für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

§ 6

Berichtspflicht

Der/ die Behindertenbeauftragte erstattet dem Sozialausschuss der Stadt Lage einmal jährlich Bericht über seine/ ihre Tätigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.